



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Richnerstutz AG

1. Allgemeines

1.1. Vertragsgrundlagen

Richnerstutz AG erbringt ihre Leistungen und erteilt ihre Aufträge und Bestellungen auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB"). Anderslautende schriftliche Abreden vorbehalten, finden allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers oder Lieferanten keine Anwendung.

Für Schriftlichkeit gemäss diesen AGB reicht eine Abrede per E-Mail-Austausch.

Für gewisse Waren und Dienstleistungen muss Richnerstutz AG dem Besteller unter Umständen Bedingungen von Lieferanten überbinden (bspw. Softwarelizenzverträge). Diese Spezialbedingungen sind in der Offerte ausgewiesen und werden nebst diesen AGB integraler Vertragsbestandteil.

Offerten von Richnerstutz AG sind zeitlich beschränkt gültig. Die in der Offerte bezeichnete Frist läuft ab Datum der Offerte.

Bei Widersprüchen zwischen Offerten von Richnerstutz AG und den AGB gehen die Offerten vor. Angaben in Prospekten und Katalogen sind nicht verbindlich.

Änderungen und Ergänzungen dieser AGB behält sich Richnerstutz AG vor. Die jeweils geltende Fassung wird auf der Webseite der Richnerstutz AG publiziert.

1.2. Rechte an Material und Ergebnissen

Anderslautende schriftliche Abreden vorbehalten, verbleiben Richnerstutz AG sämtliche Rechte (insbesondere Urheber-, Marken-, Designrechte, etc.) an Material und Ergebnissen, die Richnerstutz AG oder ihre Lieferanten erstellt haben. Lieferanten verschaffen Richnerstutz AG die entsprechenden Rechte an Material und Arbeitsergebnissen soweit unter anwendbarem Recht möglich. Besteller erhalten an bestellten Waren und Dienstleistungen ein nicht ausschliessliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht für die Dauer des Vertrages, wobei Lieferantenbedingungen zu berücksichtigen sind.

1.3. Rechte Dritter

Die Besteller oder Lieferanten von Richnerstutz AG bestätigen, dass sie über die für die Vertragserfüllung notwendigen Rechte (namentlich Urheber-, Marken-, Designrechte, etc.) an dem von ihnen an Richnerstutz AG gelieferten Material verfügen und dieses Material keine Rechte Dritter verletzt.

Richnerstutz AG ist berechtigt, jede Bestellung als Referenzprojekt in ihren Werbematerialien (Print und Online) unter Nennung des Vertragspartners und unter Verwendung des entsprechenden Materials aufzuführen. Richnerstutz AG darf von ihr für die Vertragserfüllung beigezogene Lieferanten auf Anfrage dieser Lieferanten ermächtigen, die Bestellung ihrerseits als Referenzprojekt auszuweisen. Es liegt im freien Ermessen von Richnerstutz AG, eine Ermächtigung zu erteilen oder nicht bzw. eine erteilte Ermächtigung zurückzuziehen.

Die Besteller oder Lieferanten halten Richnerstutz AG bei allfälligen Ansprüchen von Dritten vollumfänglich schadlos unter Ersatz aller Kosten und Aufwendungen der Richnerstutz AG (inklusive Kosten einer angemessenen Rechtsvertretung).

1.4. Verrechnung

Der Besteller oder Lieferant von Richnerstutz AG verzichtet darauf, Forderungen von Richnerstutz AG mit eigenen Forderungen zu verrechnen.

1.5. Geheimhaltung

Die Richnerstutz AG und der Besteller oder Lieferant verpflichten sich gegenseitig zur Geheimhaltung aller vertraulichen Informationen. Als vertraulich gelten alle Informationen, die eine Partei der anderen Partei mitteilt oder bereits mitgeteilt hat oder die der empfangenden Partei im Zusammenhang mit Vertragsabschluss oder Vertragsabwicklung oder sonst bekannt geworden sind oder bekannt werden, unabhängig von der Form der Mitteilung. Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die nachweislich öffentlich bekannt sind oder ohne Zutun der empfangenden Partei öffentlich bekannt werden.

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiter.

Vertrauliche Informationen dürfen nur jenen Mitarbeitenden der empfangenden Partei zugänglich gemacht werden, welche diese für die Vertragserfüllung benötigen und die sowohl während des laufenden Arbeitsvertragsverhältnisses als auch nach dessen Beendigung unbefristet zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Vertrauliche Informationen dürfen nur nach vorgängigem schriftlichem Einverständnis der mitteilenden Partei Dritten zugänglich gemacht werden. Dritten überbindet die empfangende Partei die entsprechenden Geheimhaltungspflichten.

Die empfangende Partei verpflichtet sich, auf schriftliche Anforderung der mitteilenden Partei hin die genau bezeichneten Unterlagen und Datenträger zu vernichten und dies schriftlich zu bestätigen.

1.6. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Das Vertragsverhältnis untersteht materiellem schweizerischem Recht, unter Ausschluss der Regeln des internationalen Privatrechts IPRG und unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts.

Gerichtsstand ist der Sitz der Richnerstutz AG. Richnerstutz AG kann den Besteller oder Lieferanten auch an jedem anderen zuständigen Gericht belangen.

2. Richnerstutz AG als Lieferant

2.1. Leistungserbringung

Richnerstutz AG ist berechtigt, für die Leistungserbringung Dritte beizuziehen oder diesen die Pflicht zur Leistungserbringung ganz oder teilweise zu übertragen.

2.2. Verbindlichkeit der Offerte/Auftragsbestätigung

Änderungen am Leistungsumfang auf Wunsch des Bestellers nach Erteilung der Auftragsbestätigung sind nur nach Absprache mit Richnerstutz AG möglich. Der Besteller trägt sämtliche hierbei anfallenden Kosten gemäss Zusatzofferte.

Storniert der Besteller eine Bestellung nach Erteilung der Auftragsbestätigung, bleibt die gesamte Bestellsomme geschuldet. Es steht Richnerstutz AG frei, die bestellte Ware oder das Mietobjekt anderweitig zu verwenden. Diesfalls berechnet Richnerstutz AG dem Besteller nur die Differenz zwischen der von ihm geschuldeten Bestellsomme und dem Reinerlös aus dem Ersatzgeschäft.

2.3. Mitwirkungspflicht des Bestellers

Der Besteller verpflichtet sich, die Richnerstutz AG bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen zu unterstützen und seine notwendigen Mitwirkungspflichten (bspw. Schaffung der vereinbarten Installationsumgebung, Zurverfügungstellung von Gerätschaften, Software, Räumen, Stromversorgungen, Telekommunikationsdienstleistungen, Datenanlieferung, Zurverfügungstellung von Plänen, etc.) fristgerecht und vollständig zu erfüllen.

Der Besteller ist verantwortlich für die Einholung allfälliger für die Verwendung der bestellten Ware oder des Mietobjekts notwendigen Bewilligungen und trägt die damit zusammenhängenden Kosten.

Der Besteller ist für die Sicherheit und Vertraulichkeit seiner Zugangsdaten, die Richtigkeit eigener und von Dritten bereitgestellter Informationen und Inhalte sowie für Sicherungskopien dieser, auf den Systemen der Richnerstutz AG vorhandenen, Informationen und Inhalte ausschliesslich selbst verantwortlich.

Der Besteller trägt den durch die Verletzung seiner Mitwirkungspflichten entstandenen Aufwand und Schaden.

2.4. Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen mit der Ablieferung der Ware an den Besteller oder den vom Besteller für die Entgegennahme der Ware bezeichneten Dritten über.

2.5. Sicherheiten

Richnerstutz AG bleibt Eigentümerin der von ihr gelieferten Ware bis diese vollständig bezahlt ist (Eigentumsvorbehalt). Der Besteller



- ermächtigt Richnerstutz AG, jederzeit die Eintragung ihres Eigentums im amtlichen Register vorzunehmen.
- Nutzungslizenzen stehen unter dem Vorbehalt der vollständigen Bezahlung der Lizenzgebühren und erlöschen nach Nichtbezahlung trotz erfolgter einmaliger Mahnung.
- 2.6. Mietobjekte**
Der Besteller darf die Mietobjekte nur zu eigenen Zwecken und in dem im Auftrag spezifizierten Umfang benutzen. Der Besteller darf die Mietsache nicht an Dritte weitergeben.
- Der Besteller haftet vollumfänglich für von ihm oder von Dritten verursachten Schäden an der Mietsache. Er hat die Mietsache während der Mietdauer entsprechend zu versichern. Der Mieter trägt zudem die Kosten für allfällige durch nicht sachgerechte Handhabung der Mietsache notwendig werdende Serviceleistungen durch Richnerstutz AG oder von ihr beigezogene Dritte.
- Reparatur- und Unterhaltsarbeiten an der Mietsache dürfen ausschliesslich durch Richnerstutz AG oder durch von ihr direkt beauftragte Dritte durchgeführt werden.
- Der Besteller trägt die Kosten bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der Mietsache.
- 2.7. Gültigkeit der Offerten, Preise, Zahlungsbedingungen**
Abweichende schriftliche Abreden vorbehalten gilt Folgendes:
- Falls nicht anderweitig in der Offerte spezifiziert, sind Offerten von Richnerstutz AG 20 Tage ab Datum der Offerte gültig.
- Die von Richnerstutz AG offerierten Preise sind keine Fixpreise, Richnerstutz AG behält sich Anpassungen vor. Die Preise in den anschliessenden Auftragsbestätigungen sind Fixpreise, sofern nicht anders ausgewiesen.
- Die Preise verstehen sich als Nettopreise in Schweizerfranken. Alle nicht als explizit als inkludiert vereinbarten Leistungen sind nicht eingeschlossen. Insbesondere Reise-, Transport-, Versand-, Versicherungs-, Installations-, Systemintegrations-, Wartungs-, Entsorgungskosten, Kosten der Datenpflege und Migration, Schulung, Reisezeit, Spesen werden gesondert verrechnet.
- Es gelten folgende Zahlungsbedingungen:
- 50% bei Auftragsbestätigung
 - 50% gleichzeitig mit Ablieferung, wobei auch Teillieferungen und Teilleistungen abgerechnet werden können.
- Bei Verzug mit Zahlungen ist ohne weitere Mahnung ein Verzugszins von 6% ab Rechnungsdatum geschuldet. Richnerstutz AG ist überdies berechtigt, sämtliche Arbeiten einzustellen, bis die fälligen Zahlungen geleistet sind. Nach Ablauf einer Nachfrist kann Richnerstutz im Falle von Nichtzahlung vom Vertrag zurücktreten, die allenfalls bereits gelieferten Produkte herausverlangen bzw. erteilte Lizenzen entziehen. Dies beeinträchtigt die übrigen Ansprüche von Richnerstutz nicht.
- Die Preise von Richnerstutz AG gelten nur bei Abnahme der angebotenen Mengen und Ausführung. Bei Stornierung/Änderung von bereits erteilten Aufträgen, wird ein entsprechender Mehraufwand in Rechnung gestellt.
- 2.8. Liefertermine**
Lieferfristen bzw. Liefertermine sind lediglich Richtwerte und unverbindlich, sofern nicht anderslautend schriftlich vereinbart. Sofern Lieferfristen bzw. Liefertermine als verbindlich vereinbart sind, läuft die Lieferfrist ab dem Folgetag, nachdem Richnerstutz AG Kenntnis von der Vertragsannahme erhalten hat.
- Treten Verzögerungen ein, die Richnerstutz AG trotz gebotener Sorgfalt nicht abwenden kann, verschieben sich die Liefertermine entsprechend (z.B. schlechte Witterung, höhere Gewalt, behördliche Anordnungen [z.B. während der Covid-Pandemie], Verzug der Leistungserbringung durch Drittpersonen inklusive verspätete Materiallieferungen Dritter etc.).
- Änderungen am Leistungsgegenstand durch den Besteller nach Erteilung der Auftragsbestätigung oder Nichterfüllung der Mitwirkungspflichten durch den Besteller können ebenfalls zu einem Aufschub der Lieferfristen bzw. Liefertermine führen. Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig.
- 2.9. Verfügbarkeiten**
Stellt Richnerstutz AG dem Nutzer Plattformzugänge zur Verfügung, nimmt der Besteller zur Kenntnis, dass es zu Ausfallzeiten (notwendige Betriebsunterbrechungen) zum Zwecke von Wartungs- und Reparaturarbeiten oder zum Zwecke der Aktualisierung oder auf Grund von technischen oder sonstigen Problemen kommen kann, die nicht im Einflussbereich von Richnerstutz AG liegen, insbesondere auf Grund von höherer Gewalt, Verschulden Dritter, Ausfall des Telekommunikationsnetzes, Stromausfall, Störungen bei den Internet-Service-Providern, auf deren Servern die Service-Applikation gehostet ist etc. Daraus erwachsen dem Besteller keine Ansprüche. Ausfallzeiten für Wartung, Pflege und Reparatur werden dem Nutzer frühestmöglich von der Richnerstutz AG angekündigt.
- 2.10. Prüfung und Abnahme**
Der Besteller hat die Lieferungen von Richnerstutz AG innert 4 Arbeitstagen zu prüfen und Richnerstutz AG allfällige Mängel innert weiteren 4 Arbeitstagen schriftlich mitzuteilen.
- Treten innerhalb der Gewährleistungsfrist weitere Mängel auf, sind diese ebenfalls innert 4 Arbeitstagen nach Entdeckung Richnerstutz AG schriftlich mitzuteilen.
- Unterlässt der Besteller die rechtzeitige Prüfung oder die rechtzeitige schriftliche Meldung, gilt die Lieferung als genehmigt.
- 2.11. Gewährleistung**
Vorbehältlich einer abweichenden Regelung in der Offerte, beträgt die Gewährleistungsfrist drei Monate nach Auslieferung bzw. sechs Monate für Software. Bei Teilkomponenten kann eine Herstellergarantie bestehen, die Richnerstutz AG dem Besteller überbindet. Solche Herstellergarantien sind in der Offerte ausgewiesen.
- Bei rechtzeitiger Prüfung und rechtzeitiger Mitteilung ist Richnerstutz AG unter Ausschluss des Wandelungs- und Minderungsanspruches und Verzicht des Bestellers auf weitere Schadenersatzansprüche nur zur Nachbesserung innerhalb angemessener Frist verpflichtet.
- Eine Gewährleistung durch Richnerstutz AG ist ausgeschlossen bei eigenmächtigem Verändern, Manipulieren, bei unsachgemässer Behandlung oder Reparatur durch den Besteller oder Dritte, die nicht von Richnerstutz AG autorisiert wurden. Entsprechender zusätzlicher Aufwand und Kosten gehen zulasten des Bestellers.
- 2.12. Haftung**
Der Besteller hat wegen Mängeln an einer Lieferung einzig die in Ziffer 2.11. ausdrücklich genannten Rechte. Die Nichteinhaltung von Lieferterminen berechtigt nicht zur Geltendmachung von Schadenersatz. Jegliche weitere Haftung der Richnerstutz AG wird wegbedungen, soweit gesetzlich zulässig. Diese Beschränkung gilt nicht im Falle von rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit der Richnerstutz AG.
- Die Haftung von Richnerstutz AG ist in jedem Fall beschränkt auf den Betrag des Wertes der eigenen Arbeiten von Richnerstutz AG (Rechnungsbetrag). Dies gilt auch für Leistungen, die Richnerstutz AG als Generalunternehmerin erbringt. Die Kosten von Drittparteien (Grafiker, Monteur etc.) gehören in diesem Fall nicht dazu.
- Der Besteller hat keinen Anspruch auf Ersatz von Folgeschäden wie beispielsweise entgangener Gewinn, entgangene Werbeeinnahmen, Verlust von Aufträgen sowie anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden.
- Eine Haftung ist weiter ausgeschlossen bei eigenmächtigem Verändern, Manipulieren, bei unsachgemässer Behandlung oder Reparatur durch den Besteller oder Dritte, die nicht von Richnerstutz AG autorisiert wurden.
- Eine Haftung der Richnerstutz AG für die von ihr zur Erfüllung des Vertrages beigezogenen Hilfspersonen wird wegbedungen.
- 2.13. Vertragsdauer**
Die Vertragsdauer zwischen Richnerstutz AG und dem Besteller richtet sich nach dem schriftlichen Vertrag mit dem Besteller. Unabhängig einer Befristung oder ordentlichen Kündigungs-möglichkeit kann Richnerstutz AG den Vertrag mit dem Besteller



schriftlich jederzeit und fristlos künden, wenn der Kunde trotz schriftlicher Mahnung seine Mitwirkungspflichten nicht erfüllt, Nutzungsbedingungen verletzt oder fällige Zahlungen nicht leistet.

3. Richnerstutz AG als Besteller

3.1. Liefertermine

Liefertermine sind Fixtermine. Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Termine ist Richnerstutz AG berechtigt, vollumfänglich Schadenersatz geltend zu machen.

3.2. Prüfung und Abnahme

Richnerstutz AG prüft Lieferungen innert 30 Arbeitstagen.

3.3. Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate. Die Frist beginnt mit der Ablieferung. Rügen sind während dieser Frist jederzeit möglich. Treten an der Lieferung Umstände ein, die Richnerstutz AG oder eine Drittperson zu vertreten hat und die eine Ersatzlieferung erfordern (z.B. Fehler bei der Konfektionierung durch Richnerstutz AG, fehlerhafte Bedruckung der Blachen, fehlende Kompatibilität mit Drittsoftware oder Hardware-Komponenten, defekte oder fehlerhafte Software oder Softwareupdates, defekte oder falsch bestückte Hardware-Komponenten, Soft- und Hardware welche nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen etc.), verpflichtet sich der Lieferant, umgehend eine Ersatzlieferung zu Selbstkosten vorzunehmen oder Richnerstutz AG sämtliche Unterlagen herauszugeben, die Richnerstutz AG benötigt, um die Ersatzlieferung selbständig herzustellen oder herstellen zu lassen (z.B. Druckvorlagen etc.).

3.4. Vertragsdauer

Die Vertragsdauer zwischen Richnerstutz AG und dem Lieferanten richtet sich nach dem schriftlichen Vertrag mit dem Lieferanten. Unabhängig einer Befristung oder ordentlichen Kündigungsmöglichkeit kann Richnerstutz AG den Vertrag mit dem Lieferanten schriftlich jederzeit und fristlos künden, wenn der Lieferant trotz schriftlicher Mahnung seine vertraglichen Pflichten nicht erfüllt.

Version: 1. März 2023

Richnerstutz AG, Nordstrasse 7, 5612 Villmergen (CH)
T: +41 56 616 67 67, F: +41 56 616 67 66
richnerstutz.ch, info@richnerstutz.ch